

Satzung der Hansestadt Demmin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522 ff.) ber. 04.11. 1993 (GVOBl. M-V S:916), wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in ihrer Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Verwaltungsleistungen der Hansestadt Demmin werden die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt für die Erledigung von Angelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen veranlasst worden sind.

- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in der Gebührentabelle nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der Stadtverwaltung der Hansestadt Demmin beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend
5. Leistungen, deren gebührenfreie Durchführung gesetzlich vorgeschrieben ist
6. Leistungen, die eine Behörde im öffentlichen Interesse veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als unmittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist
7. Leistungen die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen
8. Erstausfertigung von Zeugnissen
9. Gebührenentscheidungen

§ 3 Gebührenbefreiungen

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung

nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,

- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
 - d) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bescheinigung) nachzuweisen.
- (2) In sozialen Härtefällen kann eine Gebührenbefreiung erfolgen (Sozialhilfeempfänger und vergleichbare Personen).
- (3) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren

sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- 1) Die Höhe der Gebühr ist nach der Gebührentabelle zu bemessen (Anlage).
Sie ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Eine Gebühr, für die zwischen Höchst- und Mindestgebühr zu ermitteln ist, wird auf volle Euro festgesetzt.
Bei der Festsetzung dieser Gebühr sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- 3) Gebühren, die anteilig zu berechnen sind, werden vom Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung berechnet.
In diesen Fällen beträgt die Gebühr mindestens 0,50 Euro. Bruchteilbeträge sind auf halbe oder volle Eurobeträge zu runden.

§ 5 Gebührenschildner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren

Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

- 2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in Einzelfällen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist oder wenn der Bescheid zugeht, soweit im Bescheid keine abweichende Fälligkeit bestimmt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Durchführung der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

- (5) Der Gebührenpflichtige ist bei der Leistung auf eine Gebührenpflicht hinzuweisen, wenn er persönlich oder telefonisch vorstellig wird.

§ 7

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- 1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Stadt abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- 2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- 3) In den Fällen Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 0,50 Euro berechnet.
- 4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und so weit der Widerspruch zurückgewiesen wird, sie darf höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr betragen.

§ 8 Inkrafttretung

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.1995 außer Kraft.

Hansestadt Demmin, .13.12.2001.....

Ernst Wellmer

Wellmer
Bürgermeister

